

2019 / Nr. 86 vom 27. November 2019

Der Senat hat per 12. November 2019 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

210. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Master of Legal Studies“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

211. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sanierung und Revitalisierung, AE“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

212. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sanierung und Revitalisierung, MSc“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

213. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sanierung und Revitalisierung – Planen und Entwerfen, MSc“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

214. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Traditional Chinese Healthcare (MSc)“

210. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Master of Legal Studies“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die stetige Professionalisierung zahlreicher Berufsfelder erfordert nicht nur Fachkompetenz, sondern auch ein fächerübergreifendes sowie grenzüberschreitendes Wissen. Insbesondere gewinnen grundlegende Rechtskenntnisse auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene in der Berufs- und Geschäftswelt sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der öffentlichen Wirtschaft und bei Nonprofit-Organisationen zunehmend an Bedeutung. Juristische Fragestellungen und die Beachtung von Rechtsvorschriften betreffen heutzutage nicht nur die klassischen Rechtsberufe sondern auch NichtjuristInnen, die in ihrer beruflichen Tätigkeit vermehrt mit Rechtsproblemen konfrontiert sind.

Der Universitätslehrgang richtet sich an NichtjuristInnen und zielt auf die nachhaltige Vermittlung von Rechtskompetenz und die Vertiefung der juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage.

Dies bedeutet, dass die Studierenden ein inhaltlich wie methodisch fundiertes Wissen in den für die tägliche Praxis besonders wichtigen Gebieten des öffentlichen, privaten und europäischen Rechts sowie in der angebotenen bzw. gewählten Rechtsvertiefung erwerben, den präzisen Umgang mit Rechtsvorschriften sowie deren Anwendung bei der Lösung juristisch relevanter Sachverhalte lernen und das juristische Denken schulen.

Lernergebnisse

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Master of Legal Studies“ sind nach der Vermittlung von Inhalten und Methoden und der individuellen Entwicklung von Kompetenzen in den Fächern des Kerncurriculums in der Lage,

- einen Sachverhalt juristisch zu erschließen, zu analysieren, zu kritisieren und zu lösen;
- im praktischen Rechtsstreit juristisch zu argumentieren;
- die entsprechenden Rechtsvorschriften für die Lösung des Sachverhaltes heranzuziehen und anzuwenden;
- die Tatbestandsmerkmale der Rechtsvorschriften und deren Rechtsfolgen zu benennen;
- juristische Auslegungsmethoden wiederzugeben und sie bei der Lösung der Sachverhalte zu implementieren;
- die entsprechenden Gerichtsurteile fallbedingt zu identifizieren und sie in der juristischen Argumentation in der Lösung der Sachverhalte zu verwenden;
- die Fachterminologie situativ anzuwenden;
- die erworbene Sprachkompetenz (Juristendeutsch und Legal English) situativ umzusetzen;

- juristische wissenschaftliche Arbeiten zu erstellen.
AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Master of Legal Studies“ sind nach der Vermittlung von Inhalten und Methoden und der individuellen Entwicklung von Kompetenzen in den Fächern der Vertiefungen in der Lage,
- juristische Fragestellungen differenziert nach unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen unter der Berücksichtigung der spezifischen Anforderung der gewählten Vertiefung zu identifizieren, zu erläutern und zu beurteilen;
- die erworbenen juristischen Kenntnisse aus dem Kerncurriculum und der ausgewählten Vertiefung anzuwenden;
- die juristische Fachterminologie aus der ausgewählten Vertiefung zu implementieren;
- die gelernten Verhandlungstechniken bei der Lösung der Rechtsstreitigkeiten effizient anzuwenden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert. Er kann auch als Blended Education oder Distance Education Variante angeboten werden.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend vier Semester (90 ECTS-Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

(1)

a) Ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelorniveau, 180 ECTS-Punkte)
oder

b) allgemeine Universitätsreife und mindestens eine 4-jährige studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position, wenn eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden
oder

c) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife das Vorliegen einer mindestens 8-jährigen studienrelevanten Berufserfahrung in adäquater Position, wenn eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden
oder

d) gleichwertige Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS (z.B. im Rahmen eines Diplomstudiums). Falls Hochschulzeugnisse vorgelegt werden, in denen noch keine ECTS-Punkte sondern Unterrichtseinheiten und Semesterwochenstunden ausgewiesen sind, so werden diese entsprechend geprüft und umgerechnet.

- (2) Erfolgreiche Absolvierung des Aufnahmeverfahrens.
 (3) Nachweis von entsprechenden Deutschkenntnissen für Fremdsprachige. Die Art des Nachweises wird von der Lehrgangsleitung festgesetzt.
 (4) Nachweis von entsprechenden Englischkenntnissen. Die Art des Nachweises wird von der Lehrgangsleitung festgesetzt.

§ 7. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

Aus den Vertiefungen ist eine zu wählen. Die Vertiefungen werden vorbehaltlich einer MindestteilnehmerInnen-Anzahl angeboten.

Fächerübersicht

	Fächer (Module)	LV-Art	ECTS	UE
A	KERNCURRICULUM		45	375
	<u>Einführung in die Rechtswissenschaften</u> (Grundbegriffe der Rechtswissenschaften, juristische Werkzeuge, juristische Grundlehren, Normen- und Methodenlehre, Staatslehre, Verfahrensrecht)	VO	5	34
	<u>Verfassungsrecht</u> (Staat und Verfassung, Grundrechte, Verfassungsgerichtsbarkeit)	VO	2	17
	<u>Verwaltungsrecht</u> (Allgemeines Verwaltungsrecht, Schwerpunkte des Besonderen Verwaltungsrechts, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Gewerberecht, Fallbearbeitung)	VO/SE	5	42
	<u>Verwaltungsverfahren</u> (Durchführung des Verwaltungsverfahrens, Fallbearbeitung)	VO/SE	2	16
	<u>Bürgerliches Recht</u> (Schuldrecht, insbesondere Vertrags- und Leistungsrecht, Haftungs- und Schadenersatzrecht, Personenrecht, Sachenrecht, Familien- und Erbrecht)	VO/SE	6	51

	<u>Arbeits- und Sozialrecht</u> (Arbeitsrecht, Sozialrecht, Fallbearbeitung)	VO/SE	2	17
	<u>Rechtsdurchsetzung</u> (Das zivilgerichtliche Verfahren, Insolvenz, Exekution, Prozessspiel, Mediation)	VO/SE	4	36
	<u>Unternehmensrecht</u> (Allgemeines Unternehmensrecht, unternehmensbezogene Geschäfte, Fallbearbeitung, österreichisches E-Commerce-Recht)	VO/SE	3	26
	<u>Gesellschaftsrecht</u> (Gesellschaftsrecht, Fallbearbeitung)	VO/SE	3	26
	<u>Spezielle Rechtsbereiche 1</u> (Straf- und Strafprozessrecht, Exkursion Gericht, Versicherungsrecht, Konsumentenschutz, Wettbewerbsrecht, Steuer- und Finanzrecht)	VO	5	46
	<u>Spezielle Rechtsbereiche 2</u> (Bank- und Wertpapierrecht, Mietrecht, Wohnungseigentumsrecht, Tipps und Tricks in der Rechtspraxis, Vertragsgestaltung)	VO/SE	4	32
	<u>Rechtsenglisch</u>	VO	3	24
	<u>Rechtswissenschaftliches Arbeiten</u>	SE	1	8
B	VERTIEFUNG EUROPARECHT	LV-Art	ECTS	UE
			25	226
	<u>Einführung in das Europarecht</u> (Institutionelles Europarecht, Gerichtsbarkeit in der EU)	VO	3	28
	<u>EU-Binnenmarkt</u> (Materielles Europarecht, Warenverkehrsfreiheit, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, Arbeitnehmerfreizügigkeit, Kapitalverkehrsfreiheit)	VO/SE	5	42
	<u>Europäisches Wirtschaftsrecht</u> (EU-Wettbewerbsrecht, EU-Subventionsrecht, EU Urheber-, Marken- und Designrecht, EU-Gesellschaftsrecht, Produkthaftung und Produktsicherheit in der EU, Vergaberecht)	VO/SE	5	41
	<u>Ausgewählte EU-Rechtsbereiche</u> (EU-Datenschutz und Privacy, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit und ADR, Europäisches Rechtsschutz- und Verfahrensrecht)	VO/SE	3	32

	Rechtsvergleichung (Internationales Privatrecht, Internationales/Europäisches Vertragsrecht, Aktuelle Fragen zur EU)	VO	3	29
	Internationale Wirtschaftsbeziehungen der EU (Europäisches Außenwirtschaftsrecht, Internationales Recht)	VO	4	34
	Alternative Streitbeilegung (Verhandlungsstrategien und Techniken)	SE	2	20
C	VERTIEFUNG VERSICHERUNGSRECHT	LV-Art	ECTS	UE
			25	223
	Europäisches Versicherungsrecht (Einführung in das Rechtssystem der EU, Europäisches Versicherungsrecht)	VO	2	17
	Einführung in das Versicherungsvertragsrecht (Historische Entwicklung, Rechtsquellen, Privatversicherungsrecht, Parteien des Versicherungsvertrages, Allgemeine Versicherungsbedingungen, das Recht der Versicherungsvermittler)	VO	4	35
	Zustandekommen des Versicherungsvertrages / Pflichten der Parteien (Aufklärungs- und Informationspflichten, Abschluss des Versicherungsvertrages, Pflichten des Versicherers, Pflichten des Versicherungsnehmers)	VO/SE	4	35
	Veränderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages / Versicherungsaufsichtsrecht / Versicherungssteuerrecht (Inhaltliche und personenbezogene Veränderungen im Vertragsverhältnis, Beendigung des Versicherungsvertrages, Versicherungsaufsichtsrecht, Versicherungssteuerrecht)	VO	3	30
	Sachversicherung (Schadenversicherung, Sparten der Sachversicherung)	VO/SE	4	35
	Vermögensversicherung (Rechtsschutzversicherung Haftpflichtversicherung, Betriebshaftpflicht, Kfz-Haftpflicht)	VO	4	34
	Personenversicherung und Risikoausgleich unter Versicherern (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherung, Pflegevorsorge, Fallbearbeitung, betriebliche Vorsorge, Rückversicherung, Mitversicherung)	VO/SE	4	37

D	VERTIEFUNG MEDIZINRECHT	LV-Art	ECTS	UE
			25	234
	Einführung in das Medizinrecht (Begriff und Entwicklung des Medizinrechts, Rechtsquellen des Medizinrechts, verfassungs-, völker- und gemeinschaftsrechtliche Rahmenbedingungen, Institutionen und Organisationen des Gesundheitswesens)	KS	1	10
	PatientInnenrechte (Aufklärung und Einwilligung, Behandlungspflicht, Dokumentation, Schweigepflicht und Datenschutz, sonstige PatientInnenrechte)	VO	2	18
	Organisation der Leistungserbringung (Krankenanstaltenrecht, Universitätskliniken, freiberufliche Leistungserbringung, ärztliche Kooperationsformen, Finanzierungsgrundlagen des Gesundheitswesens)	VO	1	9
	Berufsrecht der Heilberufe (ÄrztInnenrecht und ÄrztInnenausbildungsrecht, Berufsrecht der nichtärztlichen Gesundheitsberufe, Pflegerecht, Pflegegeld)	VO	1	9
	Arbeits- und Sozialrecht im Gesundheitswesen (Arbeits- und Dienstrecht für Gesundheitsberufe, Krankenanstalten-Arbeitszeitrecht, KassenärztInnenrecht, Privatversicherungsrecht)	VO	1	9
	Psychisch Kranke und Menschen mit Behinderung (Unterbringungsrecht, Heimaufenthaltsrecht, Vertretungsmodelle für Menschen mit Behinderung)	VO	3	28
	Haftung der Gesundheitsberufe (Zivilrechtliche Haftung, Strafrechtliche Haftung, Disziplinar- und Verwaltungsstrafrecht, außergerichtliche Streitschlichtung, PatientInnenanwaltschaften)	VO	3	28
	Sachverständigenrecht (Ärztliche Zeugnisse und Gutachten, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, die Rolle des/der Sachverständigen im Zivil-, Straf-, und im Verwaltungsverfahren, Fehlerquellen bei der ärztlichen Begutachtung, die Haftung des/der Sachverständigen)	VO	2	18
	Anti-Doping-Recht (Rechtsgrundlagen, Definition, Anti-Doping-Organisationen, Dopingverfahren, Sanktionen)	VO	1	9
	Produktrecht (Arzneimittelrecht, Suchtmittelrecht, Medizinprodukterecht, Blutsicherheitsrecht, Gewebesicherheitsrecht)	VO	4	36

	<u>Aktuelle Grenzfragen der Bioethik und des Medizinrechts</u> (Medizinrecht und Bioethik, Transplantationsrecht, Leichenrecht und Obduktionsrecht, Behandlungsabbruch und Sterbehilfe, Reproduktionsmedizinrecht, Genanalyse und Gentherapie, Biotechnologierecht und tissue engineering, Recht der biomedizinischen Forschung, Seuchenrecht)	VO	3	32
	<u>Workshop: Prozessspiel zu aktuellen Fragen der ÄrztInnenhaftung</u>	SE	1	10
	<u>Fallstudien zum Medizinrecht</u> (Bearbeitung von aktuellen Fällen im Medizinrecht)	SE	2	18
E	VERTIEFUNG SPORTRECHT	LV-Art	ECTS	UE
			25	236
	<u>Einführung in das Sportrecht: Die Organisation des Sports</u> (Vereins- und Gesellschaftsrecht, staatliche und private Organisation des Sports, internationale Sportorganisationen, Sportgerichtsbarkeit, Sportförderung, Unionsrecht)	KS	4	36
	<u>Arbeits- und Sozialrecht im Sport</u> (Grundzüge des Vertragsrechts, Sportarbeits- und Sportsozialrecht, Minderjährige im Sport)	VO	4	36
	<u>Immaterialgüterrecht und Vermarktung im Sport I</u> (Bild- und Persönlichkeitsrechte des/der SportlerIn, Naming Rights, Sportsponsoring)	VO	3	28
	<u>Immaterialgüterrecht und Vermarktung im Sport II</u> (Sportberichterstattung– Medienrecht, Urheberrecht, Fernseh-, Übertragungs- und Senderechte, Streaming, Online Medien)	VO	3	28
	<u>Steuern im Sport</u> (Grundzüge des Steuerrechts im Sport, Besteuerung von Sportvereinen und SportlerInnen, internationales Steuerrecht)	VO	3	28
	<u>Haftung im Sport</u> (Haftung des Vereins bzw. der Gesellschaft; Organhaftung; Haftung des/der TrainerIn, des/der AthletIn und des/der VeranstalterIn, Haftung des/der (störenden) ZuschauerIn, Haftung im Amateursport, Versicherungen)	VO	3	32
	<u>Veranstaltungsrecht im Sport</u> (Genehmigung von Veranstaltungen und Veranstaltungsstätten, Sicherheit bei Sportveranstaltungen)	VO	3	28

	Streitbeilegung im Sport (Verbands-/Vereinsgerichtsbarkeit, nationale und internationale Schiedsgerichtsbarkeit, staatliche Gerichtsbarkeit)	SE	2	20
F	VERTIEFUNG BAURECHT	LV-Art	ECTS	UE
			25	230
	Grundlagen des österreichischen Gewerberechts (Einführung in das österreichische Gewerberecht)	VO	1	10
	Vergaberecht und Claim-Management (Einführung in das Vergaberecht; Claim Management)	VO	5	40
	Einführung in das Bauvertragsrecht (Einführung in die Gestaltung von Bauverträgen; Vertragsrecht, insbesondere Werkvertragsnorm)	VO	5	40
	Vertiefung Bauvertragsrecht (Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz; KonsumentInnenrecht und Sicherheitsleistungen)	VO	3	30
	Versicherungsrecht und die Haftung von sachkundigen Personen am Bau (Örtliche Bauaufsicht, PlanerIn, BauKG; Versicherungsrecht, insbesondere Haftpflicht- und Bauwesenversicherung)	VO	2	20
	Arbeits- und Sozialrecht unter besonderer Berücksichtigung der Bauwirtschaft (fachspezifische Schwerpunkte des Arbeitsrechts; die Haftungslandschaft nach Arbeitsunfällen)	VO	3	30
	Vertragsrecht beim Kauf, der Finanzierung und dem Verkauf von Immobilien (immobilienrelevantes Vertragsrecht)	VO	3	30
	Abfallrecht (Altlastensanierungsgesetz; Abfallwirtschaftsgesetz und Deponieverordnung)	VO	2	20
	Spezialgebiete des Baurechts (länderspezifisches Baurecht)	VO	1	10
G	VERTIEFUNG Umwelt- und Energierecht	LV-Art	ECTS	UE
			25	226
	Einführung in das Umweltrecht (Grundlagen des österreichischen, europäischen und internationalen Umweltrechts)	VO	3	32
	Wasser-, Abfall- und Altlastenrecht (Wasserrecht, Abfall- und Altlastenrecht)	VO	2	18

	<u>Natur- und Bodenschutzrecht</u> (Naturschutz- und Forstrecht; Bergbau- und Bodenschutzrecht)	VO	2	18
	<u>Klimawandel und erneuerbare Energien</u> (Klimaschutzrecht, Green Package der Europäischen Union)	VO	2	18
	<u>Umweltstraf- und Umwelthaftungsrecht</u> (Umweltstrafrecht; Umwelthaftungsrecht; Umweltabgaben)	VO	3	24
	<u>Ausgewählte Schwerpunkte im Umweltrecht</u> (Verfahrensrecht; Umweltbeihilfenrecht; Raum- und Verkehrsplanung)	VO	3	24
	<u>Einführung in das Energierecht</u> (Grundlagen des österreichischen, europäischen und internationalen Energierechts; Liberalisierung)	VO	3	32
	<u>Anlagen- und Verfahrensrecht, Immissionsschutzrecht</u> (Anlagenrecht; Genehmigungsverfahren; Immissionsschutzrecht und Raumordnung)	VO	2	18
	<u>Energiepolitik und Energiemanagement</u> (Internationale Energiepolitik; Geopolitik strategischer Rohstoffe; Energiemanagement: Energiehandel Strom und Gas; Exkursion OPEC)	VO	3	24
	<u>Ausgewählte Schwerpunkte im Energierecht</u> (Tarifizierung Energielenkungs- und Energieförderungsrecht)	VO	2	18
H	VERTIEFUNG Computer- und IT-Recht	LV-Art	ECTS	UE
			25	232
	<u>Einführung in das Computer- und IT-Recht</u> (Grundlagen des Computer- und IT-Rechts; das Rechtssystem der Europäischen Union)	VO	2	18
	<u>Telekommunikations- und E-Commerce-Recht</u> (Telekommunikationsrecht; europäisches Binnenmarktrecht; E-Commerce-Recht)	VO	3	24
	<u>Verbraucher- und Datenschutz</u> (Datenschutz; Rechtsfragen zum elektronischen Zahlungsverkehr; Verbraucherschutz im Fernabsatz; Direct Marketing und elektronische Medien)	VO	4	36
	<u>Internet und Kriminalität</u> (Computerkriminalität; Rechtsfragen der IT-Beschaffung; Internet-Domainnamen)	VO	4	36
	<u>E-Government</u> (E-Government; elektronische Signaturen)	VO	2	18

	Immaterialgüterrecht und Werberecht (Software-Patente; Urheberrecht und elektronische Medien; Marken- und Musterrecht)	VO	4	36
	Technologietransferrecht (Zugangskontrolle; Technologietransferrecht; Wettbewerbsrecht; Kartellrecht)	SE	3	32
	Fallstudien zum Computer- und IT-Recht (die rechtskonforme Unternehmenswebsite; projektphasenorientierte rechtliche Betrachtung von Computerverträgen)	SE	3	32
I	Abschlussarbeit			
	Master Thesis		20	
	Summe ECTS		90	

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Workshops, Fallbearbeitungen oder Fernstudieneinheiten abgehalten.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese umfasst:
 - a) Im KERNCURRICULUM

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer des Kerncurriculums

- Einführung in die Rechtswissenschaften
- Öffentliches Recht: Verfassungsrecht
- Öffentliches Recht: Verwaltungsrecht
- Öffentliches Recht: Verwaltungsverfahren
- Bürgerliches Recht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Rechtsdurchsetzung
- Gesellschaftsrecht
- Unternehmensrecht
- Rechtsenglisch

und die erfolgreiche Teilnahme an den Fächern

- Spezielle Rechtsbereiche 1

- Spezielle Rechtsbereiche 2
- Rechtswissenschaftliches Arbeiten

b) In der Vertiefung EUROPARECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Einführung in das Europarecht
- EU-Binnenmarkt
- Europäisches Wirtschaftsrecht
- Rechtsvergleichung
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen der EU und die erfolgreiche Teilnahme an den Fächern
- Ausgewählte EU-Rechtsbereiche
- Alternative Streitbeilegung

c) In der Vertiefung VERSICHERUNGSRECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Einführung in das Versicherungsvertragsrecht
- Zustandekommen des Versicherungsvertrages / Pflichten der Parteien
- Veränderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages / Versicherungsaufsichtsrecht / Versicherungssteuerrecht
- Sachversicherung
- Vermögensversicherung
- Personenversicherung und Risikoausgleich unter Versicherern

und die erfolgreiche Teilnahme am Fach

- Europäisches Versicherungsrecht

d) In der Vertiefung MEDIZINRECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Einführung in das Medizinrecht
- PatientInnenrechte
- Organisation der Leistungserbringung
- Berufsrecht der Heilberufe
- Arbeits- und Sozialrecht im Gesundheitswesen
- Psychisch Kranke und Menschen mit Behinderung
- Haftung der Gesundheitsberufe
- Sachverständigenrecht
- Produktrecht
- Aktuelle Grenzfragen der Bioethik und des Medizinrechts

und die erfolgreiche Teilnahme an den Fächern

- Anti-Doping-Recht
- Workshop: Prozessspiel zu aktuellen Fragen der Arzthaftung
- Fallstudien zum Medizinrecht

e) In der Vertiefung SPORTRECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Einführung in das Sportrecht: Die Organisation des Sports
- Arbeits- und Sozialrecht im Sport
- Immaterialgüterrecht und Vermarktung im Sport I
- Immaterialgüterrecht und Vermarktung im Sport II
- Steuern im Sport
- Haftung im Sport
- Veranstaltungsrecht im Sport
- Streitbeilegung im Sport

f) In der Vertiefung BAURECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Grundlagen des österreichischen Gewerberechts
- Vergaberecht und Claim-Management
- Einführung in das Bauvertragsrecht
- Vertiefung Bauvertragsrecht
- Versicherungsrecht und die Haftung von sachkundigen Personen am Bau
- Arbeits- und Sozialrecht unter besonderer Berücksichtigung der Bauwirtschaft
- Vertragsrecht beim Kauf, der Finanzierung und dem Verkauf von Immobilien
- Abfallrecht
- Spezialgebiete des Baurechts

g) In der Vertiefung UMWELT- UND ENERGIERECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Einführung in das Umweltrecht
- Wasser-, Abfall- und Altlastenrecht
- Natur- und Bodenschutzrecht
- Klimawandel und erneuerbare Energien
- Umweltstraf- und Umwelthaftungsrecht
- Ausgewählte Schwerpunkte im Umweltrecht
- Einführung in das Energierecht
- Anlagen- und Verfahrensrecht, Immissionsschutzrecht
- Energiepolitik und Energiemanagement
- Ausgewählte Schwerpunkte im Energierecht

h) In der Vertiefung COMPUTER- UND IT-RECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Einführung in das Computer- und IT-Recht
- Telekommunikations- und E-Commerce-Recht
- Verbraucher- und Datenschutz
- Internet und Kriminalität
- E-Government
- Immaterialgüterrecht und Werberecht
- Technologietransferrecht
- Fallstudien zum Computer- und IT-Recht

i) Erstellung, positive Beurteilung und Defensio der Master Thesis

(5) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(6) Leistungen aus den Universitätslehrgängen
„Versicherungsrecht“ (Akademische/r ExpertIn),
„Akademische/r VersicherungsmaklerIn“,
„Master of Laws im Versicherungsrecht, LL.M.“,
„Sportrecht, Akademische Expertin/Akademischer Experte“,
„Bau-Recht“,
„Grundlagen des österreichischen und europäischen Rechts, CP“,
"Aufbaustudium für Europarecht und Europawirtschaft (Europastudien) zur Erlangung des akademischen Grades Master in European Studies, M.E.S",
"Medizinrecht (Akademische/r ExpertIn in Medizinrecht",
„Umwelt- und Energierecht“,
"Computer- und IT-Recht (Akademische/r ExpertIn in Computer- und IT-Recht)",
der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(7) Leistungen aus den Universitätslehrgängen
„Versicherungswirtschaft“ (neu: „Risiko- & Versicherungsmanagement“) der
Wirtschaftsuniversität (WU),
„Versicherungswirtschaft“ der Karl-Franzens-Universität Graz,
„Versicherungswirtschaft“ der Johannes Kepler Universität Linz und
„Versicherungswirtschaft“ der Fachhochschule Krems sind bei Gleichwertigkeit
anzuerkennen.

(8) Leistungen aus dem Studium der Rechtswissenschaften und aus dem Studium der
Wirtschaftswissenschaften sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des
Universitätslehrgangs
und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein
Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Dem/der AbsolventIn ist der akademische Grad „Master of Legal Studies“, in
abgekürzter Form MLS, zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit WS 2020/21 in Kraft.

§ 15. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen
noch nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt 2019/Nr.16 ab. Die Verordnung vom
Mitteilungsblatt 2019/Nr.16 tritt mit 1.10.2023 außer Kraft. Eine Absolvierung ist
dann nur mehr nach der vorliegenden Verordnung möglich.

211. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sanierung und Revitalisierung, AE“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Sanierung und Revitalisierung, AE“ hat den Zweck, den Studierenden vertiefte und anwendungsorientierte Kenntnisse zur nachhaltig und ökologisch orientierten Sanierungsplanung von Gebäuden zu vermitteln. Hierbei gilt es in besonderem Maße, alle sanierungsrelevanten Parameter (Ökonomie, Bautechnik, Bauphysik, Energieeffizienz, Ökologie, Denkmalpflege, Nutzergerechtigkeit, Sicherheit, etc.) zu erfassen, zu analysieren, gegeneinander abzuwägen und Sanierungskonzepte zu entwickeln.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrganges können

- im Bauwesen sanierungsrelevante Parameter identifizieren und unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit diskutieren und gegeneinander abwägen
- bauphysikalische und bautechnische Zusammenhänge systematisch darlegen und bewerten
- strategische Planungs- und Umsetzungskonzepte für Bausanierungen entwickeln
- sanierungsrelevante Rechtsmaterie und Normen im Bauwesen erläutern
- grundsätzlich denkmalpflegerische Aspekte in der Sanierung fachlich adäquat benennen
- Revitalisierungskonzepte erstellen

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Sanierung und Revitalisierung, AE“ wird als berufs begleitender Universitätslehrgang angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich, didaktisch und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufs begleitenden Variante dauert der Universitätslehrgang 3 Semester (60 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 2 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Sanierung und Revitalisierung, AE“ ist:

1. ein abgeschlossenes, facheinschlägiges österreichisches Hochschulstudium oder
 2. ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges Hochschulstudium einer einschlägigen Fachrichtung
 3. bei Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife eine zumindest 2-jährige (facheinschlägige) nachgewiesene qualifizierte Berufserfahrung oder
 4. ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife eine 5-jährige (facheinschlägige) nachgewiesene qualifizierte Berufserfahrung.
- (2) Für die BewerberInnen ist in Übereinstimmung mit § 6 bis § 8 ein geeignetes Bewerbungsverfahren einzurichten.

§ 6. Sprachkenntnisse

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Art des Nachweises ist von der Lehrgangsleitung festzulegen.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Sanierung und Revitalisierung, AE“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Studiums „Sanierung und Revitalisierung, AE“ setzt sich wie folgt zusammen:

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV	UE	ECTS
1. Nachhaltigkeit			55	8
	Klimagerechtes Bauen (Kenngrößen der Energie und Zukunft der Bauwirtschaft, Lichtplanung)	VO	15	2
	Ökobilanzierung (Bewertung von Gebäuden; Natur als Ressource; Kreislaufwirtschaft, Dämmsysteme und Materialien)	VO	15	2
	Bauchemie (inkl. Bewertung von Chemikalien und Baustoffen)	VO	15	2
	Baubiologie (z.B. Einfluss von Mikroorganismen)	VO	10	2
2. Bauphysik und Gebäudetechnik			55	8
	Grundlagen der Bauphysik und Bauklimatik (Taupunkt und Kondensat; Wärmebrücken; Energieausweis, Thermographie, thermische Gebäudesimulation)	VO	25	4
	Schadstoffe in Gebäuden (inkl. Schimmel)	VO	10	1

	Grundlagen der Gebäudetechnik (inkl. Brand- und Schallschutz)	VO	20	3
3. Bautechnik			55	8
	Grundlagen des Bauens im Bestand (Historische Baustoffe und Konstruktionen)	VO	25	3
	Baumängelfeststellung und Behebung	VO	20	3
	Statik und Erdbebensicherheit	VO	5	1
	Alternative Energiesysteme (inkl. Bauteilaktivierung)	VO	5	1
4. Denkmalpflege und Baukultur			55	8
	Grundsätze der Denkmalpflege und Recht	VO	15	2
	Analyse und Umgang mit historischer Bausubstanz (Einblick in die Restaurierung)	VO	5	1
	Projektentwicklung und Planung im Denkmalschutz (inkl. Kostenoptimierung)	VO	10	1
	Das Denkmal und seine Kulturlandschaft	EX	5	1
	Angewandte Denkmalpflege (inkl. Bauforschung; alte Putztechniken und Materialien)	UE	20	3
5. Bauökonomie und Recht			55	8
	Kostenermittlung und Finanzierung (langfristige Wirtschaftlichkeit und Amortisation)	VO	20	3
	Lebenszykluskosten	VO	15	2
	Baurecht und relevante Rechtsmaterie; Steuerrecht	VO	20	3
6. Revitalisierungskonzepte			45	6
	Erdbebensicheres Bauen (Konstruktionen und Techniken)	UE	15	2
	Projektentwicklung zur Revitalisierung zerstörter Städte	UE	15	2
	Lernen am Objekt	UE	15	2
Wissenschaftliches Arbeiten			SE	20
Seminararbeit				11
Summe			340	60

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, auch als Fernstudieneinheiten angeboten werden.
- (2) Die Stundenpläne der Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils vor Beginn einer Unterrichtswoche zeitgerecht und in elektronischer Form bekannt zu machen. Ebenso sind die vorgesehenen Lernmaterialien den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu machen oder gegebenenfalls zur Verfügung zu stellen.

§ 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus folgenden Teilen besteht.

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten über alle Fächer des Unterrichtsprogramms
- (2) Verfassung und positive Beurteilung einer abschließenden Seminararbeit und Verteidigung der Seminararbeit am Ende des Studiums.
Die Zulassung zur Verteidigung setzt den positiven Abschluss aller Fachprüfungen sowie die positive Beurteilung der Seminararbeit voraus.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen aus den Lehrgängen „Sanierung und Revitalisierung, MSc“, „Facility und Property Management (MSc)“, „Building Innovation, MEng“, „Schimmel im Bauwesen“ und „Mehrgeschossiger Holzhybridbau (CP)“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademischer Experte in Sanierung und Revitalisierung“, bzw. „Akademische Expertin in Sanierung und Revitalisierung“ zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Sommersemester 2020 in Kraft.

§ 15. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zugelassen wurden, können, sofern kein freiwilliges Übertreten in diese Verordnung erfolgt, noch nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.82 vom 18.November 2015 abschließen.

Diese Verordnung tritt mit Ende des Wintersemesters 2024/25 außer Kraft.

212. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sanierung und Revitalisierung, MSc“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Sanierung und Revitalisierung, MSc“ hat den Zweck, den Studierenden vertiefte und anwendungsorientierte Kenntnisse zur gesamtheitlichen und differenzierten Sanierungsplanung von Bauten, Infrastrukturen und städtischen und ländlichen Siedlungsstrukturen zu vermitteln. Hierbei gilt es in besonderem Maße, alle sanierungsrelevanten Parameter (Ökonomie, Bauphysik, Energieeffizienz, Ökologie, Denkmalpflege, Nutzergerechtigkeit, Sicherheit, etc.) zu erfassen, zu analysieren, gegeneinander abzuwägen und hieraus strategische Planungs- und Umsetzungskonzepte zu entwickeln.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs können

- im Bauwesen sanierungsrelevante Parameter identifizieren und unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit diskutieren und gegeneinander abwägen
- strategische Planungs- und Umsetzungskonzepte für Bausanierungen entwickeln
- bauphysikalische und bautechnische Zusammenhänge systematisch darlegen und bewerten
- sanierungsrelevante Rechtsmaterie und Normen im Bauwesen erläutern
- grundsätzlich denkmalpflegerische Aspekte in der Sanierung fachlich adäquat benennen
- Revitalisierungskonzepte erstellen
- städtebauliche und architektonische Kompositionen in ihrer Wertigkeit beurteilen und in Sanierungskonzepte einbeziehen
- Baukosten von Wohnimmobilien ermitteln und Wohnimmobilien bewerten

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Sanierung und Revitalisierung, MSc“ wird als berufsbegleitendes Studium angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich, didaktisch und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante dauert der Universitätslehrgang 4 Semester (90 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Sanierung und Revitalisierung, MSc“ ist:

1. ein abgeschlossenes, facheinschlägiges österreichisches Hochschulstudium
oder

2. ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges Hochschulstudium einer einschlägigen Fachrichtung

(2) Zugelassen können ferner auch solche Personen werden, die die Voraussetzungen des § 5 Abs.1 nicht erfüllen, sofern diese Personen aufgrund einer sonstigen Ausbildung und aufgrund einer relevanten, einschlägigen Berufspraxis über eine derartige Qualifikation verfügen, die im gegenständlichen Fachgebiet jener gleichzuhalten ist, die von der in § 5 Abs.1 genannten Personengruppe erwartet werden kann.

Allenfalls gilt als Mindestanforderung für Zulassung zu diesem Lehrgang:

2a) bei Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife eine zumindest 4-jährige (einschlägige), qualifizierte Berufserfahrung bzw.

2b) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife eine 8-jährige (einschlägige), qualifizierte Berufserfahrung.

(3) Für die BewerberInnen ist in Übereinstimmung mit § 6 bis § 8 ein geeignetes Bewerbungsverfahren einzurichten.

§ 6. Sprachkenntnisse

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Art des Nachweises ist von der Lehrgangsleitung festzulegen.

§ 7. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Sanierung und Revitalisierung, MSc“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Studiums „Sanierung und Revitalisierung, MSc“ setzt sich wie folgt zusammen:

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV	UE	ECTS
1. Nachhaltigkeit			55	8
	Klimagerechtes Bauen (Kenngrößen der Energie und Zukunft der Bauwirtschaft, Lichtplanung)	VO	15	2
	Ökobilanzierung (Bewertung von Gebäuden; Natur als Ressource; Kreislaufwirtschaft, Dämmsysteme und Materialien)	VO	15	2
	Bauchemie (inkl. Bewertung von Chemikalien und Baustoffen)	VO	15	2

	Baubiologie (z.B. Einfluss von Mikroorganismen)	VO	10	2
2. Bauphysik und Gebäudetechnik			55	8
	Grundlagen der Bauphysik und Bauklimatik (Taupunkt und Kondensat; Wärmebrücken; Energieausweis, Thermographie, thermische Gebäudesimulation)	VO	25	4
	Schadstoffe in Gebäuden (inkl. Schimmel)	VO	10	1
	Grundlagen der Gebäudetechnik (inkl. Brand- und Schallschutz)	VO	20	3
3. Bautechnik			55	8
	Grundlagen des Bauens im Bestand (Historische Baustoffe und Konstruktionen)	VO	25	3
	Baumängelfeststellung und Behebung	VO	20	3
	Statik und Erdbebensicherheit	VO	5	1
	Alternative Energiesysteme (inkl. Bauteilaktivierung)	VO	5	1
4. Denkmalpflege und Baukultur			55	8
	Grundsätze der Denkmalpflege und Recht	VO	15	2
	Analyse und Umgang mit historischer Bausubstanz (Einblick in die Restaurierung)	VO	5	1
	Projektentwicklung und Planung im Denkmalschutz (inkl. Kostenoptimierung)	VO	10	1
	Das Denkmal und seine Kulturlandschaft	EX	5	1
	Angewandte Denkmalpflege (inkl. Bauforschung; alte Putztechniken und Materialien)	UE	20	3
5. Bauökonomie und Recht			55	8
	Kostenermittlung und Finanzierung (langfristige Wirtschaftlichkeit und Amortisation)	VO	20	3
	Lebenszykluskosten	VO	15	2
	Baurecht und relevante Rechtsmaterie; Steuerrecht	VO	20	3
6. Revitalisierungskonzepte			45	6
	Erdbebensicheres Bauen (Konstruktionen und Techniken)	UE	15	2
	Projektentwicklung zur Revitalisierung zerstörter Städte	UE	15	2
	Lernen am Objekt	UE	15	2
7. Städtebau und Infrastruktur			55	8
	Entwicklung des Siedlungs- und Städtebaus	VO	15	2
	Stadterneuerung und Revitalisierung	VO	15	2
	Sanierung des urbanen und ländlichen Raums	VO	15	2

	Verkehrskonzepte (inkl. Barrierefreiheit im öffentlichen Raum)	VO	10	2
8. Immobilienwirtschaft			55	8
	Projektentwicklung und -management im Bestand	VO	20	3
	Marketing und Förderungen (inkl. alternative Werbeinstrumente)	VO	15	2
	Liegenschaftsbewertung	VO	20	3
9. Inter- und Transdisziplinäre Sanierungskonzepte			55	8
	Ganzheitliche Nutzungs-, Revitalisierungs- und Sanierungskonzepte	EX	20	4
	Projektarbeit Sanierungskonzepte	UE	35	4
Wissenschaftliches Arbeiten			SE	20
Master-Thesis				17
Summe			505	90

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, auch als Fernstudieneinheiten angeboten werden.
- (2) Die Stundenpläne der Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils vor Beginn einer Unterrichtswoche zeitgerecht und in elektronischer Form bekannt zu machen. Ebenso sind die vorgesehenen Lernmaterialien den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu machen oder gegebenenfalls zur Verfügung zu stellen.

§ 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus folgenden Teilen besteht.

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten über alle Fächer des Unterrichtsprogramms
- (2) Verfassung und positive Beurteilung einer Master-Thesis
- (3) Kommissionelle mündliche Prüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung sind zwei Fächer nach Wahl der/des Studierenden sowie die Verteidigung der Master-Thesis.
Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Fachprüfungen sowie die positive Beurteilung der Master-Thesis voraus.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (5) Leistungen aus den Lehrgängen „Sanierung und Revitalisierung, AE“, „Facility und Property Management (MSc)“, „Building Innovation, MEng“, „Schimmel im Bauwesen“ und „Mehrgeschossiger Holzhybridbau (CP)“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (MSc)“ zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Sommersemester 2020 in Kraft.

§ 15. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zugelassen wurden, können, sofern kein freiwilliges Übertreten in diese Verordnung erfolgt, noch nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.82 vom 18.November 2015 abschließen.

Diese Verordnung tritt mit Ende des Wintersemesters 2024/25 außer Kraft.

213. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sanierung und Revitalisierung – Planen und Entwerfen, MSc“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Sanierung und Revitalisierung – Planen und Entwerfen, MSc“ hat den Zweck, den Studierenden vertiefte und anwendungsorientierte Kenntnisse zur gesamtheitlichen und differenzierten Sanierungsplanung von Bauten, Infrastrukturen und städtischen und ländlichen Siedlungsstrukturen zu vermitteln. Hierbei gilt es in besonderem Maße, alle sanierungsrelevanten Parameter (Ökonomie, Bauphysik, Energieeffizienz, Ökologie, Denkmalpflege, Nutzergerechtigkeit, Sicherheit, etc.) zu erfassen, zu analysieren, gegeneinander abzuwägen und hieraus strategische Planungs- und Umsetzungskonzepte zu entwickeln.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs können

- im Bauwesen sanierungsrelevante Parameter identifizieren und unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit diskutieren und gegeneinander abwägen
- strategische Planungs- und Umsetzungskonzepte für Bausanierungen entwickeln
- bauphysikalische und bautechnische Zusammenhänge systematisch darlegen und bewerten
- sanierungsrelevante Rechtsmaterie und Normen im Bauwesen erläutern
- grundsätzlich denkmalpflegerische Aspekte in der Sanierung fachlich adäquat benennen
- Revitalisierungskonzepte erstellen
- städtebauliche und architektonische Kompositionen in ihrer Wertigkeit beurteilen und in Sanierungskonzepte einbeziehen
- Baukosten von Wohnimmobilien ermitteln und Wohnimmobilien bewerten
- historische Baukonstruktionen identifizieren und beim Entwurf von Umbaukonzepten berücksichtigen
- Entwurfsplanungen für Umbauten und Sanierungen entwickeln
- in der gewählten Vertiefung fachspezifische Spezialthemen analysieren

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Sanierung und Revitalisierung – Planen und Entwerfen, MSc“ wird als berufsbegleitender Universitätslehrgang angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich, didaktisch und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante dauert der Universitätslehrgang 5 Semester (120 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Sanierung und Revitalisierung – Planen und Entwerfen, MSc“ ist:

1. ein abgeschlossenes, facheinschlägiges österreichisches Hochschulstudium
oder
2. ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges Hochschulstudium einer einschlägigen Fachrichtung

(2) Zugelassen können ferner auch solche Personen werden, die die Voraussetzungen des § 5 Abs.1 nicht erfüllen, sofern diese Personen aufgrund einer sonstigen Ausbildung und aufgrund einer relevanten, einschlägigen Berufspraxis über eine derartige Qualifikation verfügen, die im gegenständlichen Fachgebiet jener gleichzuhalten ist, die von der in §5 Abs.1 genannten Personengruppe erwartet werden kann.

Allenfalls gilt als Mindestanforderung für Zulassung zu diesem Lehrgang:

2a) bei Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife eine zumindest 4-jährige (einschlägige), qualifizierte Berufserfahrung bzw.

2b) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife eine 8-jährige (einschlägige), qualifizierte Berufserfahrung.

(3) Für die BewerberInnen ist in Übereinstimmung mit § 6 bis § 8 ein geeignetes Bewerbungsverfahren einzurichten.

§ 6. Sprachkenntnisse

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Art des Nachweises ist von der Lehrgangsleitung festzulegen.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Sanierung und Revitalisierung – Planen und Entwerfen, MSc“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

1. Es sind insgesamt zwölf Fächer, davon elf Pflichtfächer und ein Wahlfach (aus den Wahlfächern 12-18) zu absolvieren.
2. Die Auswahl des Wahlfaches muss in einer Lern-Vereinbarung mit der Lehrgangsleitung vereinbart und dokumentiert werden.

Die Lehrgangsstelle entscheidet darüber, welche Wahlfächer für den jeweiligen Lehrgangsstelle angeboten werden.

Das Unterrichtsprogramm des Studiums „Sanierung und Revitalisierung – Planen und Entwerfen, MSc“ setzt sich wie folgt zusammen:

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV	UE	ECTS
A.	Kerncurriculum			
1. Nachhaltigkeit			55	8
	Klimagerechtes Bauen (Kenngrößen der Energie und Zukunft der Bauwirtschaft, Lichtplanung)	VO	15	2
	Ökobilanzierung (Bewertung von Gebäuden; Natur als Ressource; Kreislaufwirtschaft, Dämmsysteme und Materialien)	VO	15	2
	Bauchemie (inkl. Bewertung von Chemikalien und Baustoffen)	VO	15	2
	Baubiologie (z.B. Einfluss von Mikroorganismen)	VO	10	2
2. Bauphysik und Gebäudetechnik			55	8
	Grundlagen der Bauphysik und Bauklimatik (Taupunkt und Kondensat; Wärmebrücken; Energieausweis, Thermographie, thermische Gebäudesimulation)	VO	25	4
	Schadstoffe in Gebäuden (inkl. Schimmel)	VO	10	1
	Grundlagen der Gebäudetechnik (inkl. Brand- und Schallschutz)	VO	20	3
3. Bautechnik			55	8
	Grundlagen des Bauens im Bestand (Historische Baustoffe und Konstruktionen)	VO	25	3
	Baumängelfeststellung und Behebung	VO	20	3
	Statik und Erdbebensicherheit	VO	5	1
	Alternative Energiesysteme (inkl. Bauteilaktivierung)	VO	5	1
4. Denkmalpflege und Baukultur			55	8
	Grundsätze der Denkmalpflege und Recht	VO	15	2
	Analyse und Umgang mit historischer Bausubstanz (Einblick in die Restaurierung)	VO	5	1
	Projektentwicklung und Planung im Denkmalschutz (inkl. Kostenoptimierung)	VO	10	1
	Das Denkmal und seine Kulturlandschaft	EX	5	1
	Angewandte Denkmalpflege (inkl. Bauforschung; alte Putztechniken und Materialien)	UE	20	3

5. Bauökonomie und Recht			55	8
	Kostenermittlung und Finanzierung (langfristige Wirtschaftlichkeit und Amortisation)	VO	20	3
	Lebenszykluskosten	VO	15	2
	Baurecht und relevante Rechtsmaterie; Steuerrecht	VO	20	3
6. Revitalisierungskonzepte			45	6
	Erdbebensicheres Bauen (Konstruktionen und Techniken)	UE	15	2
	Projektentwicklung zur Revitalisierung zerstörter Städte	UE	15	2
	Lernen am Objekt	UE	15	2
7. Städtebau und Infrastruktur			55	8
	Entwicklung des Siedlungs- und Städtebaus	VO	15	2
	Stadterneuerung und Revitalisierung	VO	15	2
	Sanierung des urbanen und ländlichen Raums	VO	15	2
	Verkehrskonzepte (inkl. Barrierefreiheit im öffentlichen Raum)	VO	10	2
8. Immobilienwirtschaft			55	8
	Projektentwicklung und -management im Bestand	VO	20	3
	Marketing und Förderungen (inkl. alternative Werbeinstrumente)	VO	15	2
	Liegenschaftsbewertung	VO	20	3
9. Inter- und Transdisziplinäre Sanierungskonzepte			55	8
	Ganzheitliche Nutzungs-, Revitalisierungs- und Sanierungskonzepte	EX	20	4
	Projektarbeit Sanierungskonzepte	UE	35	4
10. Planen und Entwerfen			55	9
	Building Information Management in Grundzügen	VO	5	1
	Einführung in Gestaltungslehre und Entwerfen	VO	15	2
	Typische Konstruktionen im Altbau	VO	5	1
	Planen am Denkmal (Wertigkeit architektonischer Details, Verwertbarkeit hist. Bausubstanz, lichtplanerische Aspekte)	VO	15	2
	Praktisches Kennenlernen alter Bautechniken und Materialien (Putztechniken, Gewölbekonstruktionen, Dachbodenkonstruktionen, Dachdeckungen)	VO	10	2
	Barrierefreies Bauen inkl. Rechtslage	VO	5	1
11. Baukonstruktionslehre			55	8
	Entdecken historischer Baukonstruktionen an realen Objekten	EX	20	3
	Umbauen am Denkmal – Konzeptentwurf	UE	5	1

	Historische Materialzusammensetzungen am Objekt erkennen	EX	15	2
	Projektarbeit	UE	15	2
B Wahlfächer	Lehrveranstaltungen			
12. Energieeffiziente Komfortlösungen und Gebäudesimulation			55	8
	Gebäudesimulation – Basisanwendungen I	VO	25	4
	Energieeffiziente Komfortlösung	VO	30	4
13. Ökologische und ökonomische Lebenszyklusbetrachtung			55	8
	Lebenszykluskosten-Berechnung	VO	15	2
	Ökobilanzierung und ökologische Bewertung von Gebäuden	VO	15	2
	Softwareanwendung	UE	15	1
	Projektarbeit Lebenszykluskostenbetrachtung	UE	10	3
14. Building Information Modeling (BIM) im Hochbau			55	8
	BIM Theorie	VO	10	1,5
	BIM Praxis	UE	40	6
	BIM Implementierung	VO	5	0,5
15. Schimmel am Bau			64	8
	Schimmel am Bau - Allgemeine Grundlagen, Probennahme und Bewertung (Regelwerke und Leitfäden Mikrobiologie Untersuchung vor Ort, Probennahme Untersuchung im Labor, Analyse und Methoden der Bewertung Arbeitsabläufe im Unternehmen Praxisrelevante Spezialthemen)	VO	32	3
	Schimmel am Bau - Bautechnik und Baurecht (Bauphysik und Bautechnik Schimmelursachen und Prävention Sanierungsmethoden und Schadensökonomie Rechtliche Grundlagen, Versicherungswesen Gutachterpraxis; Exkursion)	VO	32	4
	Schimmel am Bau - Schriftliche Arbeit		0	1
16. Mehrgeschoßiger Holzhybridbau			64	8
	Mehrgeschoßiger Holzhybridbau - Einführung (Grundlagen des mehrgeschoßigen Holzhybridbaus; Nachhaltigkeit (Klimagerechtes Planen und Bauen) Innovationsmanagement)	VO	16	2
	Mehrgeschoßiger Holzhybridbau - Material und Konstruktion (Materialien (Eigenschaften und Anwendungsbereiche von Holz, Brettsperrholz, Holzbetonverbund, Stahl, Stahlbeton) Konstruktionen (Bauteile, Fassadensysteme) Baudetails; Verbindungsarten)	VO	24	3

	Mehrgeschoßiger Holzhybridbau - Planung und Umsetzung (Gebäudeplanung (Konzept, Entwurf, Ausführung. Gebäudeinformationsmodell BIM) Tragwerksplanung (Statik, Bauteil-Bemessung) Kosten (Arten und Strukturen, Berechnung, Angebot, Ermittlung, Life Cycle Costing) Vergleich von Bauweisen)	VO	24	3
17.	Führung und Soziale Kompetenz		55	8
	Führungskompetenz und Leadership	VO	25	4
	Führen in agilen Organisationen	VO	10	2
	Konfliktmanagement	VO	10	1
	Personalressourcenmanagement	VO	10	1
18.	Inter- und transdisziplinäre Innovationskonzepte		55	8
	Innovative Wohn- und Finanzierungskonzepte	VO	10	1
	Philosophische und soziologische Ansätze	VO	10	1
	Gemeinwohlökonomie – Postwachstumsökonomie	VO	10	2
	Utopien – Thinking out of the box	VO	25	4
	Wissenschaftliches Arbeiten	SE	20	3
	Wissenschaftliches Arbeiten - Methodenvertiefung	SE	10	2
	Master-Thesis			20
	Summe			120

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, auch als Fernstudieneinheiten angeboten werden.
- (2) Die Stundenpläne der Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils vor Beginn einer Unterrichtswoche zeitgerecht und in elektronischer Form bekannt zu machen. Ebenso sind die vorgesehenen Lernmaterialien den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu machen oder gegebenenfalls zur Verfügung zu stellen.

§ 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus folgenden Teilen besteht.

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten über alle Pflichtfächer.
- (2) Schriftliche oder mündliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten über das gewählte Wahlfach bei Wahl von Fach 12, 13, 14, 17 oder 18 bzw. schriftliche oder mündliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten über die Lehrveranstaltungen bei Wahl von Fach 15 oder 16 des Unterrichtsprogrammes.
- (3) Verfassung und positive Beurteilung einer Master-Thesis.
- (4) Kommissionelle mündliche Prüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung sind zwei Fächer nach Wahl der/des Studierenden sowie die Verteidigung der Master-Thesis.

Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Fachprüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern sowie die positive Beurteilung der Master-Thesis voraus.

- (5) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (6) Leistungen aus den Lehrgängen „Sanierung und Revitalisierung, AE“, „Sanierung und Revitalisierung, MSc“, „Facility und Property Management (MSc)“, „Building Innovation, MEng“, „Schimmel im Bauwesen“ und „Mehrgeschossiger Holzhybridbau (CP)“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (MSc)“ zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Sommersemester 2020 in Kraft.

§ 15. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zugelassen wurden, können, sofern kein freiwilliges Übertreten in diese Verordnung erfolgt, noch nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 21 vom 20.März 2015 abschließen.

Diese Verordnung tritt mit Ende des Wintersemesters 2024/25

214. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Traditional Chinese Healthcare (MSc)“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Traditional Chinese Healthcare (MSc)“ wird mit € 15.800,00 festgelegt.

Für AbsolventInnen des Lehrganges „Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege (Akademische/r Experte/in)“ wird der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Traditional Chinese Healthcare (MSc)“ mit € 7.300,00 festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Michaela Pinter, MAS
Vorsitzende des Senats